
S 12 SF 220/24 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Nordhausen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	12.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>1) Auch in Klagen zur Abwehr der Vollstreckung einer Kostenentscheidung nach § 193 SGG wirkt das Kostenregime des ursprünglichen Klageverfahrens fort. Das Verfahren zur Vollstreckung der gerichtlichen Kostenfestsetzung in kostenprivilegierten Verfahren (§ 183 SGG) ist ebenfalls kostenprivilegiert.</p> <p>2) Trägt der Kostenschuldner im Rahmen der Kostenfestsetzung nach § 197 SGG allein zur Bestimmung der Gebührenhöhe nach dem Streitwert vor, hat er die Unbilligkeit im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG nicht qualifiziert widerlegt.</p> <p>3) Im Rahmen der Erinnerungsentscheidung des Gerichts nach § 197 Satz 2 SGG trifft das Gericht eine umfassende Prüfungspflicht. Eine „Anerkennung“ einzelner Gebühren ist nicht in Ausführungen zur Höhe dieser Gebühr zu sehen. Das Gericht hat sowohl das Entstehen der Gebühr als auch deren Höhe zu prüfen. Gleiches gilt für die angewandte Umsatzsteuer.</p>
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 12 SF 220/24 E
Datum	29.07.2024
2. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-

Terminsgebühren 160,00 EUR

Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG 20,00 EUR

zusätzlich 19 v.H. Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG 72,20 EUR

Gesamtsumme: 452,20 EUR

Der Erinnerungsführer vertrat die Auffassung, dass die Gebührenbestimmung im vorliegenden Verfahren auf der Grundlage eines Streitwerts zu erfolgen habe. Als Hauptforderung forderte er einen Betrag von 71,40 EUR zzgl. Zinsen 71,58 EUR an, der der Gebührenbestimmung zugrunde gelegt werden müsse. Insgesamt ergäbe sich daraus eine zu erstattende Gebühr in Höhe von 132,82 EUR. Darüber hinaus sei die Umsatzsteuer mit 16 % anzusetzen, da die Fälligkeit der Gebühr im Oktober 2020 eingetreten sei. Die Erinnerungsgegnerin vertrat demgegenüber die Auffassung, dass Betragsrahmengebühren festzusetzen wären.

Mit Beschluss vom 31. Januar 2024 setzte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle die Kosten antragsgemäß fest. Sie vertrat die Auffassung, dass vorliegend Betragsrahmengebühren entstehen würden und der Erinnerungsführer keine inhaltlichen Einwände gegen die Bestimmung der Gebühr durch den Prozessbevollmächtigten erhoben habe.

Am 20. Februar 2024 hat der Erinnerungsführer gegen den Beschluss Erinnerung eingelegt, und begehrt die Festsetzung der Kosten unter Berücksichtigung einer Verfahrensgebühr von 100,00 EUR, eine Termingebühr sei nicht entstanden und die Umsatzsteuer sei auf 16 % festzusetzen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Die nach [§ 197 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Erinnerung ist teilweise begründet. Die Kostenfestsetzung des Urkundsbeamten ist insoweit fehlerhaft.

Nach [§ 197 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) setzt der Urkundsbeamte auf Antrag der Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Nach [§ 3 Abs. 1 RVG](#) entstehen Betragsrahmengebühren in Verfahren vor den

Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist. In sonstigen Verfahren werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet, wenn der Auftraggeber nicht zu den in [Â§ 183 des SGG](#) genannten Personen gehört. Nach Auffassung des Gerichts gehört die Erinnerungsgegnerin zum Kreis der Personen nach [Â§ 183 SGG](#) und das GKG ist nicht anwendbar.

Die vom Erinnerungsführer vertretene Auffassung sowie die hierzu zitierte Entscheidung des Thüringer Landessozialgerichts vom 24. Juli 2019 ([L 4 AS 655/19](#)) überzeugen das Gericht nicht. Die Vollstreckungsabwehrklage führt einen Streit fort, der seinen Ursprung im Leistungsverhältnis zwischen der Erinnerungsgegnerin und dem Erinnerungsführer hatte. Das Verfahren S 17 AS 636/07 betraf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an die Klägerin und damit zweifelsfrei ein Verfahren nach [Â§ 183 SGG](#). Die damalige Klägerin war in ihrer Stellung als Leistungsbezieherin aufgetreten.

Die daraus folgende Privilegierung der Klägerin nach [Â§ 183 SGG](#) wirkt nach Auffassung des Gerichts über das ursprüngliche Verfahren bis hin zur Kostenerstattung fort. Zwar ist die Frage, ob iSv Â§ 197a weder der Kläger noch der Beklagte zu den nach Â§ 183 genannten Personen gehören, auf die Beteiligtenrollen des jeweiligen Rechtszugs abzustellen (vgl. BeckOGK/Evers, 1.11.2023, [SGG Â§ 197a](#) Rn. 6). So wird auch durch das Thüringer LSG (vgl. Urteil vom 24. Juli 2019 ebenda) in den Fällen, in denen mit der Klage die Erstattung von Kosten in einem Vorverfahren nach [Â§ 63 SGB X](#) geltend gemacht wird, teilweise vertreten, dass dieser Erstattungsanspruch nicht der Verwirklichung sozialer Rechte des Einzelnen diene, es sich daher um keine Sozialleistung handle und der Anspruch außerdem nur auf Verwaltungsverfahren beruhe. Das BSG hat sich dem jedoch nicht angeschlossen und geht ohne nähere Begründung davon aus, dass Klagen von Leistungsempfängern auf Erstattung isolierter Vorverfahrenskosten stets gerichtskostenfrei gem. Â§ 183 sind (vgl. BeckOGK/Krau, 1.11.2023, [SGG Â§ 183](#) Rn. 33).

Das vorliegend streitgegenständliche Verfahren der Vollstreckungsabwehrklage knüpft an die Vollstreckung der Kostenentscheidung aus dem zweifelsfrei privilegierten Verfahren an. Sie ist als Annex unter dem gleichen Schutzgedanken zu betrachten. Die Eigenschaft als Leistungsempfänger geht auch nicht deshalb verloren, weil sie sich mit ihrer Klage nur noch gegen die (im Rahmen der Abhilfeentscheidung) getroffene Kostengrundentscheidung nach [Â§ 63 Abs. 1 SGB X](#) wenden. Auch dieser Kostenerstattungsanspruch ist als Annex zum Grundanspruch zu sehen. Dementsprechend geht auch die höchststrichterliche Rechtsprechung ohne Weiteres davon aus, dass Versicherte und Leistungsempfänger auch in Rechtsstreitigkeiten gegen einen aufgrund der Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid ergangenen Festsetzungsbescheid kostenprivilegiert sind (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 21. Februar 2018 [L 6 AS 278/17 B](#), Rn. 17, 18, juris mwN). Auch das Thüringer Landessozialgericht hat ohne weitergehende Begründung entsprechende Verfahren dem Anwendungsbereich des [Â§ 183 SGG](#) zugeordnet (vgl. Urteil vom 15. Mai 2018 [L 9 AS 361/17](#)). Das BSG hat in dem genannten Verfahren den

Anwendungsbereich des [Â§ 183 SGG](#) bestÃ¤tigt (Urteil vom 12.Â DezemberÂ 2019 â [B 14 AS 46/18 R.](#)). Im Anschluss an diese allgemein vorherrschende Auffassung und unter BerÃ¼cksichtigung des Schutzzwecks der Regelung des [Â§ 183 SGG](#) sieht das Gericht auch im vorliegenden Fall den Anwendungsbereich fÃ¼r erÃ¶ffnet.

DarÃ¼ber hinaus fehlt es an einem Streitwertbeschluss fÃ¼r das zugrundeliegende Verfahren S 11 AS 1120/20, sodass auch nicht aus diesem Ansatz heraus der Anwendungsbereich der BetragsrahmengebÃ¼hren zu verlassen wÃ¤re. Im Ã¼brigen scheint auch der ErinnerungsfÃ¼hrer diese Auffassung inzwischen zu teilen, da er in der BegrÃ¼ndung auf die RahmengebÃ¼hren abgestellt hat.

Bei RahmengebÃ¼hren bestimmt der Rechtsanwalt nach [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1](#) des RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetzes (RVG) die GebÃ¼hr im Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers nach billigem Ermessen. Diese Vorschrift gilt jedoch lediglich fÃ¼r das VerhÃ¤ltnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten; dass die Bestimmung der Billigkeit entspricht, hat der Rechtsanwalt darzulegen und im Streitfall zu beweisen (Bundesgerichtshof -BGH-, Beschluss vom 20. Januar 2011 â [V ZB 216/10](#)). Ist die GebÃ¼hr aber â wie hier â von einem Dritten zu ersetzen, so ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nach [Â§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG](#) nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Im Unterschied zu der in [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) enthaltenen Regelung ist hier die Billigkeit der Bestimmung kein anspruchsbegrÃ¼ndendes Merkmal des anwaltlichen GebÃ¼hrenanspruchs, sondern die Unbilligkeit ist eine Einwendung des Dritten im Rahmen des Erstattungsverfahrens. Deshalb trÃ¤gt nicht der Rechtsanwalt, sondern der Dritte die Darlegungs- und Beweislast dafÃ¼r, dass es an der Billigkeit fehlt (BGH a.a.O.).

Der ErinnerungsfÃ¼hrer hat sich im Rahmen der Kostenfestsetzung nicht ausreichend gegen die HÃ¶he der geltend gemachten VerfahrensgebÃ¼hr gewandt. Aus seiner Sicht zutreffend ist er lediglich von einem Streitwert-Bezug ausgegangen. Nachdem jedoch der Erinnerungsgegner eine Darlegung zu den BetragsrahmengebÃ¼hren vorgenommen hat und auch nach der Stellungnahme des ErinnerungsfÃ¼hrers daran festgehalten hat, wÃ¤re es im Sinne einer umfassenden PrÃ¼fung erforderlich gewesen, inhaltlich zur GebÃ¼hrenbestimmung weiter vorzutragen. Dem ist der ErinnerungsfÃ¼hrer nicht nachgekommen, sodass grundsÃ¤tzlich von der GebÃ¼hrenbestimmung des ProzessbevollmÃ¤chtigten auszugehen war. Dies betrifft jedenfalls die VerfahrensgebÃ¼hr.

Zwar hat der ErinnerungsfÃ¼hrer auch den Ansatz einer TerminsgebÃ¼hr im Rahmen der Kostenfestsetzung akzeptiert und AusfÃ¼hrungen zur GebÃ¼hrenhÃ¶he gemacht. Gleichwohl hatte das Gericht den erstmals im Erinnerungsverfahren vorgetragenen Einwand, eine TerminsgebÃ¼hr sei nicht entstanden, zu berÃ¼cksichtigen. Das Gericht Ã¼berprÃ¼ft die Entscheidung des Urkundsbeamten nach [Â§ 197 S. 2 SGG](#) hinsichtlich aller Voraussetzungen und

Inhalte vollständig. Es gilt lediglich das Verbot der *reformatio in peius*, wobei einzelne Posten innerhalb der Entscheidung bei gleichbleibender Gesamtsumme verändert werden können (vgl. BeckOGK/Evers, 1.5.2024, [SGG Â§ 197](#) Rn. 24). Das Gericht entscheidet ohne Bindung an die vorherige Entscheidung (vgl. Steffen Schmidt in: Fichte/Jüttner, SGG, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, [Â§ 197 SGG](#), Rn. 6). Eine Anerkennung einzelner Gebühren durch Nichtangreifen der Gebührenhöhe kommt nach Ansicht des Thüringer LSG in Fällen des [Â§ 59 RVG](#) nicht in Betracht (vgl. Beschluss vom 9. Dezember 2015 [L 6 SF 1286/15 B](#), Rn. 13, juris).

Auf der Grundlage einer anerkannten umfassenden Prüfungsspflicht im Erinnerungsverfahren und der lediglich für die Bestimmung der Unbilligkeit geforderten qualifizierten Stellungnahme sieht das Gericht vorliegend kein Hindernis bei der Prüfung, ob eine bestimmte Gebühr angefallen ist. Diese Prüfung führt im vorliegenden Fall dazu, dass die Festsetzung zu korrigieren war. Eine Termingebühr ist nicht entstanden.

Nach Nr. 3106 VV Nr. 3 RVG in der ab 2019 geltenden Fassung entsteht eine Termingebühr in Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen ([Â§ 3 RVG](#)) auch, wenn das Verfahren, für das das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet. Dies ist die einzige vorliegend denkbare Fallgestaltung. Das Verfahren endete jedoch durch Klagerücknahme. Ein Termin hat nicht stattgefunden. Nur weil die Rollen der Verfahrensbeteiligten im konkreten Fall vom typischen Fall abgewichen sind, eröffnet dies nicht den Anwendungsbereich der ausdrücklichen Gebührevorschrift. Die unstreitige Klagerücknahme kann nach hiesiger Einschätzung nicht in ein Anerkenntnis umgewandelt werden. Die Klagerücknahme beendet das Verfahren ohne weiteres Zutun des Beklagten und ist daher auch dem Sinn und Zweck nach nicht geeignet, eine Honorierung eines Verhaltens der Beklagten zu werten.

Die abschließende rechtliche Prüfung ergab zudem, dass der weitere Einwand des Erinnerungsführers bezüglich der zu berücksichtigenden Umsatzsteuer zutreffend ist. Für die Höhe des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes ist bei der Soll-Versteuerung gem. [Â§ 13 I Nr. 1a UStG](#) ausschließlich der Leistungszeitpunkt, zu dem eine Leistung ausgeführt oder abgeschlossen ist, maßgeblich. Es kommt somit nicht auf den Zeitpunkt der Vereinbarung der Leistung, die Ausstellung der Rechnung oder den Zeitpunkt des Zahlungseingangs an. Bei der Bestimmung des Leistungszeitpunkts, zu dem eine Leistung abgeschlossen oder ausgeführt ist, kann die Fälligkeitsregelung des [Â§ 8 RVG](#) helfen. Danach wird die Vergütung fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Ist der Anwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Vergütung auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder wenn das Verfahren mehr als drei Monate ruht (NJW-Spezial 2006, 525, beck-online).

Zutreffend hat der Erinnerungsführer darauf hingewiesen, dass das zugrundeliegende Verfahren mit der Klagerücknahme am 16. September 2020 geendet hat. Zu diesem Zeitpunkt hatte der abgesenkte Umsatzsteuersatz Geltung.

Es kommt daher nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Prozessbevollmächtigte tatsächlich die Rechnung gestellt hat.

Die Gebühren sind daher wie folgt festzusetzen:

Verfahrensgebühr 1/4hr 200,00 EUR

Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG 20,00 EUR

zusätzlich 16 v.H. Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG 35,20 EUR

Gesamtsumme: 255,20 EUR

Der Erinnerung der Beklagten war daher teilweise zu entsprechen.

Hinsichtlich der in entsprechender Anwendung des [§ 193 SGG](#) getroffenen Kostenentscheidung wird auf Ziffer 3501 VV RVG Bezug genommen. In Anbetracht der begehrten Absenkung der Gebühr um 313,00 EUR (von 452,20 auf 139,20 EUR) entspricht die vorgenommene Korrektur um 197,00 EUR einem Obsiegen von 63% mithin rund 2/3.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Erstellt am: 16.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024